



*Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden (DVO VIVBVEG) vom 05.10.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Eintragungsberechtigung und -form

Die Stadt Kaarst bildet einen Eintragsbezirk.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird.

Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.

Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, die Eintragsliste bzw. den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf der Eintragsliste bzw. dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson, die mindestens 16 Jahre alt sein muss, gegenüber der Stadt Kaarst an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

Zum Landtag wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz NRW, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Besondere Wahlbenachrichtigungen werden nicht zugestellt.

Beantragung von Eintragungsscheinen und Unterstützung des Volksbegehrens durch Einreichung dieses Eintragungsscheines

Den Stimmberechtigten, die im Wählerverzeichnis erfasst sind, wird auf Antrag ein Eintragungsschein ausgestellt.

Die Antragsstellung ist mit sofortiger Wirkung bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist am 31.05.2017 möglich. Vorher seit dem 05.01.2017 gestellte Anträ-

ge, behalten -sofern nachfolgende gesetzliche Vorgaben erfüllt sind und die erforderlichen Daten angegeben sind- ihre Gültigkeit.

Die Eintragungsscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Bei schriftlicher Beantragung oder per Telefax oder E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Falls die Zustellung des Eintragungsscheines an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Die Versendung der Eintragungsscheine erfolgt frühestens ab dem 23.01.2017.

Stimmberechtigte können auf diesem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Wohnortgemeinde so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten eingeht (d.h. bis zum 07.06.2017, 12.00 Uhr).

Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Auslegung und Einspruchsrecht zum Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 24.01. bis zum 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Erdgeschoss, Raum 33 (Zugang über Raum 34) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, sofort bzw. spätestens am 27.01.2017 bis 12.00 Uhr, im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Erdgeschoss, Raum 33, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Eintragungsstelle und Auslegungszeiten

Die Eintragungslisten werden -sofern der Stadt Kaarst bis zum 01.02. vorschriftsgemäße Eintragungslisten ausgehändigt werden- in der Zeit vom

02.02.2017 bis zum 07.06.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten,

im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Erdgeschoss, Raum 33 (Zugang über Raum 34) für Wahlberechtigte zur Eintragung bereitgehalten.

Zusätzlich werden die Eintragungslisten an den folgenden Sonntagen 19.02., 26.03., 30.04. und 28.05.2017, jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr, an der Infotheke im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 bereitgehalten.

Sofern seitens der Initiatoren des Volksbegehrens der Stadt Kaarst keine Eintragungslisten innerhalb der gesetzlichen vorgegebenen Frist bis zum 01.02.2017 ausgehändigt werden, wird dies auf der Homepage der Stadt Kaarst bekanntgegeben. Ein Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines bleibt hiervon unberührt und kann auch ohne bereitgestellte Eintragungslisten ausgestellt werden.

Der Eintragungsraum ist barrierefrei.

Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

Die Stimmberechtigten können ihr Eintragsrecht nur einmal ausüben.

Wahlrechtsverletzung

Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d Strafgesetzbuches).

Kaarst, den 10.01.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus